



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 23.06.2008 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

284. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Europäische Ethnologie – Basis

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Europäische Ethnologie – Basis in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel des Erweiterungscurriculums

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums „Europäische Ethnologie – Basis“ an der Universität Wien erwerben Studierende, die nicht Europäische Ethnologie studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Europäischen Ethnologie. Studierende erlangen Wissen über die Genese dieser empirischen Kulturwissenschaft in ihren Bezügen zu historisch je spezifischen politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Entwicklungen und gewinnen Einblick in Forschungsfelder, Methoden und Theorien der Europäischen Ethnologie.

Studierende erwerben an einem ausgewählten Forschungsfeld Kompetenz in der Bearbeitung kulturwissenschaftlicher Daten; sie werden exemplarisch mit der Anwendung von Kulturtheorien und qualitativen Methoden in einem spezifischen Forschungskontext vertraut gemacht. Die Studierenden erlernen einen weiten Kulturbegriff sowie dessen vergleichende Anwendung auf historische wie gegenwärtige kulturelle Strukturen und Prozesse im gegenständlichen wie im symbolischen Bereich europäischer Gesellschaften. Das Erweiterungscurriculum befähigt die Absolventinnen und Absolventen anderer Curricula zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit der Europäischen Ethnologie.

§ 2 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Europäische Ethnologie – Basis“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Europäischen Ethnologie betreiben, gewählt werden.

§ 3 Umfang und Dauer

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Europäische Ethnologie – Basis“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Das Erweiterungscurriculum wurde so konzipiert, dass ein Absolvieren in einem Semester möglich ist.

§ 4 Modulbeschreibung

Das Curriculum setzt sich aus den Modulen „Einführung“, „Forschungsfelder“, „Methoden“, und „Kulturtheorien“ zusammen. Eine Vorlesung führt in die Fachgeschichte ein und erklärt Grundbegriffe und Perspektiven der Europäischen Ethnologie. Studierende erwerben in Vorlesungen mit Übungen an einem ausgewählten Forschungsfeld Kompetenz in der Bearbeitung kulturwissenschaftlicher Daten; sie werden exemplarisch mit der Anwendung von Kulturtheorien und qualitativen Methoden in einem spezifischen Forschungskontext vertraut gemacht. Die Studierenden erlernen einen weiten Kulturbegriff sowie dessen vergleichende Anwendung auf historische wie gegenwärtige kulturelle Strukturen und Prozesse im gegenständlichen wie im symbolischen Bereich europäischer Gesellschaften.

Überblick über das Erweiterungscurriculum „Europäische Ethnologie – Basis“ mit ECTS-Punktezuweisung

		SSt	Total ECTS
--	--	------------	-------------------

EC110	VO Einführung EE	2	3
EC120	VO+UE Forschungsfelder	2	4
EC130	VO+UE Methoden	2	4
EC140	VO+UE Kulturtheorien	2	4
Total		8	15

§ 5 Lehrveranstaltungstypologie

1. Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

2. Vorlesung mit Übung (VO + UE): Vorlesungen mit Übungen sind nicht prüfungsimmanent und dienen der Einführung in Fachgebiete, fallweise auch deren Vertiefung, und verbinden theoretische Ausführungen und praktische Anwendungsmöglichkeiten. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung oder der Erbringung einer eigenständigen, inhaltlich auf die Lehrveranstaltung bezogenen Leistung abgeschlossen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung gibt die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c